OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602533/4/Bi

Datum:
Linz, 3. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M L, vom 29. Mai 2018 gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 16. Mai 2018, VStV/918300592619/2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 verhängten Strafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als in den Punkten 1) und 3) die Geldstrafen auf jeweils 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 18 Stunden und im Punkt 2) die Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabgesetzt werden.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich im Punkt 2) auf 60 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) und 3) jeweils §§ 52 lit a Z 2 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und 2) §§ 99 Abs 1a iVm 5 Abs 1 StVO 1960 Geldstrafen von 1) und 3) jeweils 70 Euro und 2) 1200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) und 3) jeweils 32 Stunden und 2) 10 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 120 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker eines Fahrrades am 20. April 2018 um 0.08 Uhr

1) in Linz, Volksgartenstraße 28 das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet,
2) in Linz, Weingartshofstraße 4, das Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt – der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l ergeben,
3) in Linz, Weingartshofstraße 4, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet.

2. Gegen die Höhe der verhängten Strafen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er fahre jeden Tag 29 km mit dem Fahrrad in die Arbeit. Wäre er ein rücksichtsloser Radfahrer, hätte er schon des Öfteren im Straßenverkehr auffallen müssen.
Dass er in der Nacht vom 19. auf den 20. April 2018 unter Alkoholeinfluss mit dem Rad gefahren sei, sei ein einmaliger Ausrutscher und werde nie wieder vorkommen. Er habe sich nach seiner Wahrnehmung nicht beeinträchtigt gefühlt. Er sei mit einem straßentauglichen Fahrrad gefahren und habe die Beleuchtung eingeschaltet gehabt. Als er das Einsatzfahrzeug mit dem eigeschalteten Blaulicht bemerkt habe, habe er sofort angehalten und die Anweisungen der Polizei befolgt. Bei einer starken Beeinträchtigung wäre der Schnelltest und der Alkotest nicht in einem Atemzug möglich gewesen. Mit dem Alkoholwert habe er überhaupt nicht gerechnet, das sei eine absolute Fehleinschätzung seinerseits gewesen.
Er habe bei der Fahrt zu keinem Zeitpunkt jemanden in Gefahr gebracht und eine Gefährdung sei auch nie seine Absicht gewesen. Die Schilder „Einfahrt verboten“

seien gut sichtbar gewesen, die Zusatzschilder „Radfahrer erlaubt“ seien es nicht immer. Er habe die Straße so eingeschätzt, dass es für Radfahrer erlaubt sei, da absolut kein Verkehr geherrscht habe. Tagsüber seien die Zusatzschilder einfacher zu erkennen und bei vorhandenem Verkehr wäre er nicht so leichtfertig in die Straßen eingefahren.
Als er von der Strafhöhe erfahren habe sei er am Boden zerstört gewesen, da er sich verschulden würde. Er finde es sehr ungerecht, dass Radfahrer und Kraftfahrer im Strafmaß gleichermaßen behandelt würden, und wäre dankbar, wenn berücksichtigt würde, dass er mit eine Fahrrad unterwegs gewesen sei und nicht mit einem Kraftfahrzeug, die doch eine viel größere Gefahr im Straßenverkehr darstellten. Er sei noch nie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und bitte um Strafmilderung.

Der Bf führte im Schreiben vom 29. Juni 2018 aus, er könne nur beteuern, dass die Radfahrt unter Alkoholeinfluss der dümmste Fehler seines Lebens gewesen sei. Ihm gehe es nur darum, für sein einmaliges Verhalten, das sich nicht wiederholen werde, nicht so hart bestraft zu werden. Selbst eine Halbierung der Geldstrafe bedeute für ihn einen unfassbar hohen Betrag und richte enormen finanziellen Schaden an.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 reicht bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.
Der Strafrahmen des § 99 Abs 1a StVO 1960 reicht von 1200 bis 4400 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 10 Tagen bis 6 Wochen Ersatzfreiheitstrafe.

Der 1981 geborene Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und gab selbst ein Jahresbruttoeinkommen von 31090,47 Euro, jedoch weder Sorgepflichten noch

Vermögen an. Seitens der belangten Behörde wurde außerdem das Geständnis als strafmildernd gewertet, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Der Bf fiel beim Einfahren in die Volksgartenstraße entgegen dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 2 StVO bei der Kreuzung mit der Stelzhamerstraße als Lenker eines Fahrrades den im Streifendienst befindlichen Polizeibeamten auf, die ihm daraufhin nachfuhren und sahen, dass er bei der Weingartshofstraße erneut entgegen dem Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ weiterfuhr. Aufgrund des beim darauffolgenden Alkoholvortest erzielten Wertes wurde bei der PI Hauptbahnhof ein Alkomattest durchgeführt, der laut Messstreifen einen günstigsten Wert um 00.26 Uhr von 0,61 mg/l Atemluftalkoholgehalt ergab, der einen Blutalkoholwert von immerhin 1,22 %o entspricht.

Zu den beiden Übertretungen gemäß § 52 lit a Z 2 StVO ist zu sagen, dass die Argumente des Bf, der mangels genauer Sicht zur Nachtzeit bei künstlicher Beleuchtung vom Bestehen einer Ausnahme vom Einfahrtverbot für Radfahrer bei beiden Straßen angenommen hat, nicht von der Hand zu weisen ist, zumal auch aus der Anzeige nichts über einen ev. Gegenverkehr oder Fußgänger, die sich in der Volksgartenstraße oder der Weingartshofstraße befunden hätten, hervorgeht. Abgesehen davon wäre beim Bf als Radfahrer bei einem Zusammenstoß mit einem Kraftfahrzeug oder Fußgänger die Eigengefährdung erheblich gewesen. Eine Herabsetzung der verhängten Strafen ist daher gerechtfertigt.

Die nunmehr herabgesetzten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG und sollen den Bf in Zukunft zu mehr Vorsicht und weniger Leichtfertigkeit bewegen.

Zur Übertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO ist zu sagen, dass eine Herabsetzung nur im Wege eines außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG erfolgen kann, da die belangte Behörde bereits die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.
Der Bf ist 1981 geboren, daher kein Jugendlicher mehr.

Für die Beurteilung des „beträchtlichen Überwiegens“ kommt es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhalts (vgl E 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 23.4.2008, 2008/03/0012).

Mildernd waren im Wesentlichen die Unbescholtenheit des Bf und der Umstand, dass er kein Kraftfahrzeug sondern ein Fahrrad gelenkt hat, bei dem die eigene und die Fremdgefährdung erheblich niedriger ist als bei einem Kraftfahrzeug; der Milderungsgrund des Geständnisses ist angesichts des eindeutigen

Alkomatmessergebnisses zu vernachlässigen, wenngleich der Bf aus dem Vorfall doch etwas gelernt zu haben scheint.
Im Ergebnis ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG auszugehen, sodass eine Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte gerade noch gerechtfertigt ist.
Allerdings ist zu betonen, dass selbst bei Radfahrern die aktive Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss ohne jeden Zweifel zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zählt und als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren ist.

Festzuhalten ist, dass es dem Bf freisteht, bei der belangten Behörde gegen Nachweis seines Einkommens um die Möglichkeit, die Geldstrafen in Teilbeträgen zu bezahlen, anzusuchen.
Der mit 10% der Geldstrafe pauschalierte Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde waren im Punkt 2) zu reduzieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist in den Punkten 1) und 3) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da in den Punkten 1) und 3) gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Im Hinblick auf Punkt 2) besteht für alle Parteien die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung eine außerordentliche Revision einzubringen.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger